



Brüssel, den 14. September 2016
(OR. en)

12094/16

FIN 550
INST 360
PE-L 50

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Haushaltsausschuss

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 11947/16 FIN 535 SOC 500 - COM(2016) 554 final
11948/16 FIN 536

Betr.: – Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung im Anschluss an einen Antrag Schwedens - EGF/2016/002 SE/Ericsson
– Vorschlag für eine Mittelübertragung (Nr. DEC 22/2016) innerhalb des Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2016

1. Die Kommission hat dem Rat einen Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) (Dok. 11947/16 FIN 535 SOC 500) zusammen mit dem entsprechenden Vorschlag für eine Mittelübertragung (Nr. DEC 22/2016 – siehe Dok. 11948/16 FIN 536) vorgelegt.
2. Ziel des Vorschlags ist die Bereitstellung von 3 957 918 EUR im Rahmen des EGF entsprechend dem Antrag Schwedens auf Inanspruchnahme des Fonds im Zusammenhang mit 1556 Entlassungen in einem Unternehmen des Sektors Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen sowie (Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie). Die Entlassungen sind Folge des Andauerns weitreichender struktureller Veränderungen im Welthandelsgefüge aufgrund der Globalisierung¹.

¹ ABl. L 167 vom 29.6.2009, S. 26.

Zweck der vorgeschlagenen Mittelübertragung ist es, 3 957 918 EUR an Mitteln für Verpflichtungen von Artikel 40 02 43 (*Reserve für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung*) auf Artikel 04 04 01 (*EGF – Unterstützung von Arbeitnehmern und Selbständigen, die infolge der Globalisierung entlassen wurden bzw. ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben*) zu übertragen.

3. Der Haushaltsausschuss hat beide Vorschläge in seiner Sitzung vom 12. September 2016 geprüft.
4. Nach Prüfung der Vorschläge ist der Haushaltsausschuss mit qualifizierter Mehrheit übereingekommen, dem Ausschuss der Ständigen Vertreter vorzuschlagen, dass er dem Rat empfiehlt,
 - den Entwurf eines Beschlusses über die Inanspruchnahme des EGF (ANLAGE 1) anzunehmen,
 - der vorgeschlagenen Mittelübertragung zuzustimmen,
 - den in ANLAGE 2 beigefügten Entwurf eines entsprechenden Schreibens zu billigen.

Vorschlag für

EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung
(im Anschluss an einen Antrag Schwedens - EGF/2016/002 SE/Ericsson)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014-2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006¹, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 4,

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung², insbesondere auf Nummer 13,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) zielt darauf ab, Arbeitnehmer/-innen und Selbständige, die infolge weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge aufgrund der Globalisierung, infolge eines Andauerns der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise oder infolge einer erneuten globalen Finanz- und Wirtschaftskrise arbeitslos geworden sind bzw. ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, zu unterstützen und ihnen bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt Hilfestellung zu leisten.
- (2) Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates³ darf die Mittelausstattung des EGF einen jährlichen Höchstbetrag von 150 Mio. EUR (zu Preisen von 2011) nicht überschreiten.

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 855.

² ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

³ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884).

- (3) Am 31. März 2016 stellte Schweden einen Antrag auf einen Finanzbeitrag aus dem EGF wegen Entlassungen bei Ericsson (Telefonaktiebolaget LM Ericsson) in Schweden. Der Antrag wurde gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 durch zusätzliche Informationen ergänzt. Er erfüllt die Voraussetzungen gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 für die Festsetzung eines Finanzbeitrags aus dem EGF.
- (4) Der EGF sollte folglich in Anspruch genommen werden, damit ein Finanzbeitrag in Höhe von 3 957 918 EUR für den Antrag Schwedens bereitgestellt werden kann.
- (5) Damit der EGF möglichst schnell in Anspruch genommen werden kann, sollte dieser Beschluss ab dem Datum seines Erlasses gelten –

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Union für das Haushaltsjahr 2016 wird der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung in Anspruch genommen, um den Betrag von 3 957 18 EUR an Mitteln für Verpflichtungen und Zahlungen bereitzustellen.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. Er gilt ab dem *[Datum der Annahme]*^{*}.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

Der Präsident

Der Präsident

*

Das Datum ist vom Europäischen Parlament vor der Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* einzufügen.

ENTWURF EINES SCHREIBENS

des Präsidenten des Rates

an den Präsidenten des Europäischen Parlaments

Kopie: Präsident der Kommission

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 und gemäß Artikel 15 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014-2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006¹ hat der Rat den Beschluss über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (Antrag Schwedens – EGF/2016/002 SE/Ericsson) gebilligt.

Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Haushaltsordnung vom 25. Oktober 2012² teile ich Ihnen mit, dass der Rat seinerseits der Mittelübertragung Nr. DEC 22/2016 innerhalb des Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2016, die dem vorgenannten Beschluss beigelegt ist, zugestimmt hat.

(Schlussformel)

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 855.

² Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).